Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 154 (1988)

Heft: 2

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gesamtverteidigung und Armee

Alarmierung der Bevölkerung in Friedenszeiten

Bei drohenden Gefahren wird die Bevölkerung mit Sirenen alarmiert und erhält die nötigen Verhaltensanweisungen. Die Sirenenzeichen und ihre Bedeutung (siehe Grafik) finden sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs. Für jedes Sirenenzeichen wird gleichzeitig angegeben, wie sich die Bevölkerung verhalten soll.

Allgemeiner Alarm

Die Bevölkerung soll die Anweisungen der Behörden befolgen, die **über Radio**, **Telefonrundspruch** oder durch weitere Informationsmittel verbreitet werden. Im weitern sollen die Nachbarn informiert werden.

Wasseralarm

Es geht darum, das überflutungsgefährdete Gebiet sofort zu verlassen und die örtlichen Merkblätter oder Anweisungen zu beachten.

Das Ende der Gefahr wird über Radio bekanntgegeben.

Strahlenalarm

Türen und Fenster sollen geschlossen und sofort der nächstgelegene Schutzraum oder Keller aufgesucht werden. Dabei soll ein Transistorradio mitgenommen und abgehört werden, damit weitere Anweisungen befolgt werden können.

So wird der Zivilschutz aufgeboten

Gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz kann der Bundesrat das Gesamt- oder Teilaufgebot der Zivilschutzorganisationen zum aktiven Dienst jederzeit anordnen, wenn es der Schutz der Bevölkerung erfordert. Die Kantone können die Zivilschutzorganisationen aufbieten

 zur nachbarlichen oder regionalen Hilfe bei einem unerwarteten Kriegsereignis;

- zur nachbarlichen oder regionalen Nothilfe bei Katastrophen.

Die Gemeinden können die Zivilschutzorganisationen ebenfalls jederzeit aufbieten – wenn sie von einem unerwarteten Kriegsereignis betroffen werden;

zur Nothilfe bei Katastrophen.

Wie in der Armee werden die Aufgebote in verschiedenen Stufen und unter Zuhilfenahme von Kennziffern erlassen. Die verschiedenen Bereitschaftsstufen und die damit verbundenen Massnahmen sind aus der nachstehenden Graphik ersichtlich.

Dank an Katastrophenhelfer

Das Eidgenössische Militärdepartement hat allen Angehörigen der Armee, die im Sommer 1987 bei Hilfsaktionen im Anschluss an die schweren Unwetter eingesetzt wurden, eine Erinnerungsschrift zugestellt. Dieser ist zu entnehmen, dass nach den Unwettern vom Juli und August 1987 vor allem Luftschutztruppen zur Katastrophenhilfe eingesetzt wurden, die dank ihrer Ausrü-

stung und Ausbildung für die Übernahme solcher Aufgaben am besten geeignet sind. Auch Genietruppen, die ebenfalls über besondere Kenntnisse und geeignetes Material verfügen, standen in den Unwettergebieten im Einsatz. Diese Truppengattungen wurden in Spontaneinsätzen oder in der eigentlichen Katastrophenhilfe durch Infanterie, Leichte Truppen, Artillerie, Fliegerabwehr, Sanitäts- und Luftschutztruppen unterstützt. An der Hilfeleistung waren vorübergehend auch Rekrutenschulen beteiligt.

Insgesamt standen in der Zeit vom 1. Juli bis 15. Oktober 1987 10 600 Angehörige der Armee im Einsatz. Sie leisteten 77 224 Manntage, die sich wie folgt auf die betroffenen Kantone aufteilten:

27 157 Manntage
22 047
14817
10219
1 700
924
360

Leider hat die Katastrophenhilfe ein Todesopfer gefordert: Bei einer Rekognoszierung im Überschwemmungsgebiet des Puschlav verunfallte Oberleutnant Heinz Kobelt von der Luftschutzkompanie II/31 tödlich.

Koordination des Nachrichtendienstes

Die Vereinigung Schweizerischer Nachrichtenoffiziere (VSN) veranstaltet am 6. Februar 1988 in Bern eine Informationstagung zum Thema «Koordination des Nachrichtendienstes» mit Spezialisten aus Armee, Zivilschutz und der zivilen Gesamtverteidigung. Weitere Einzelheiten können der Rubrik «SOG und Sektionen» der ASMZ entnommen werden.

Allgemeiner Alarm

Regelmässig an- und abschwellender Heulton zwischen 250 und 400 Hz von 1 Minute Dauer.

400 Hz 250 Hz

mmmmm

1 min

Strahlenalarm

6 an- und abschwellende Heultöne zwischen 250 und 400 Hz von je 12 Sekunden Dauer in Abständen von 12 Sekunden;

400 Hz 250 Hz

M M M M M M

C-Alarm

Hoher Dauerton von mindestens 350 Hz und 1 Minute Dauer;

min. 350 Hz

1 min

Wasseralarm

12 tiefe Dauertöne von 200 Hz und 20 Sekunden Dauer in Abständen von je 10 Sekunden;

200 H

20s 10s 20s 10s 20s 10s 20s 10s 20s 10s usf.

Quelle: «Zivilschutz: Zahlen, Fakten, Daten» 1987

Alarmierungszeichen

Kenn- ziffer	Bedeutung	Massnahmen	Aufgebotene
	Bereitschafts- stufe 1	Massnahmen planen Zivilschutzaufgebot organisatorisch vorbereiten	Niemand
222	Teil-Aufgebot (Bereitschafts- stufe 2)	– Vorbereitungen und Planungen überprüfen und ergänzen	Stäbe, Quartierchefs und Blockchefs, evtl. Schutzraumchefs je nach Stand der Planungen
333	Teil-Aufgebot (Bereitschafts- stufe 3)	Definitive Anlagen betriebsbereit machen Material bereitstellen	Teile von Leitungen und Formationen (Aufgebotsequipen)
444	Teil-Aufgebot	 Alarmierung der Bevölkerung sicherstellen 	Alarmierungspersonal
555	Teil-Aufgebot	Provisorische Anlagen einrichten Behelfsmässige Anlagen her- und einrichten Behelfsschutzräume herrichten Behelfsmässige Wasserbezugsorte erstellen	Bauequipen
888	Teil-Aufgebot	- Gleich wie bei Kennziffer 999	Alle Schutzorgani- sationen in einem bestimmten Gebiet
999	Gesamt- Aufgebot	Schutzräume und Behelfsschutzräume einrichten Einsatzbereitschaft der Zivilschutz- organisationen erstellen	Alle Schutz- organisationen

Zivilschutz-Aufgebotsmassnahmen

Stellungnahme des Bundesrates zur Unterzeichnung eines INF-Abkommens

Der Bundesrat nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion ein Abkommen zur Beseitigung sämtlicher amerikanischer und sowjetischer Mittelstreckenraketen längerer und kürzerer Reichweite unterzeichnet haben. Durch dieses Abkommen werden erstmals die Kernwaffenarsenale der beiden Weltmächte nicht bloss Beschränkungen unterworfen, sondern nachprüfbar reduziert. Abrüstungspolitisch ist dies ein hoffnungsvoller Anfang.

Der Bundesrat begrüsst grundsätzlich Vereinbarungen, die auf einem tieferen Rüstungs- und Bestandesniveau ein Gleichgewicht der beiden Militärblöcke bezwecken, sowie alle Schritte, die zu einer nachhaltigen Verbesserung des Ost-West-Verhältnisses beizutragen vermögen. Er betrachtet es als vorrangig, dass dem Abkommen über Mittelstreckenraketen weitere Rüstungskontrollvereinbarungen folgen werden, welche die verbleibenden grossen Angriffspotentiale weiter herabsetzen und vorhandene Ungleichgewichte beseitigen. Um auf die Dauer wirklich friedenssichernd und stabilitätsfördernd zu wirken, wird das Abkommen insbesondere der Ergänzung im Bereich der konventionellen und chemischen Bewaffnung bedürfen, da die nukleare Abrüstung nicht von der konventionellen Rüstungskontrolle abgekoppelt werden darf. Der Bundesrat gibt schliesslich auch der Erwartung Ausdruck, dass die Fortschritte im Bereich der Rüstungskontrolle zu verstärkten Anstrengungen führen werden, die Ost-West-Beziehungen in ihrer gesamten Breite weiter zu verbessern und auszubauen. Er betrachtet in diesem Zusammenhang die Fragen der Menschenrechte, der menschlichen Kontakte, der politischen, wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit sowie die Lösung regionaler Konflikte als besonders bedeutsam.

Sturmgewehr-Geschenk erst ab 1995

Die Abgabe des Sturmgewehrs 57 nach der Entlassung aus der Wehrpflicht soll beginnen, wenn die Bestände an Karabinern erschöpft sind. Dies wird voraussichtlich ab 1995 der Fall sein. Erst auf diesen Zeitpunkt werden die letzten mit dem Karabiner 31 ausgerüsteten Angehörigen der Armee altershalber aus der Wehrpflicht entlassen.

Diese Auskunft erteilte der Bundesrat in seiner Antwort auf eine Einfache Anfrage von Nationalrat Willy Loretan, Zofingen. Dieser hatte sich dafür eingesetzt, dass bereits ab 1990 den ausscheidenden Angehörigen der Armee das Sturmgewehr zu Eigentum überlassen wird. Im Jahr 1990 werden erstmals Wehrmänner aus der Wehrpflicht entlassen, die von Anfang an am Sturmge-

wehr 57 ausgebildet wurden. Der Bundesrat muss den Vorschlag von Nationalrat Loretan ablehnen, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Bewirtschaftung der Bestände an Sturmgewehren 57 und die Planung der Einführung des Sturmgewehrs 90 basieren auf der Voraussetzung, dass den ausscheidenden Angehörigen der Armee so lange als möglich Karabiner 31 zu Eigentum abgegeben werden. Die zurückgenommenen Sturmgewehre 57 werden unbedingt bis 1994 benötigt; sie werden instandgestellt und zur Ausrüstung von Rekruten verwendet. Würden diese Gewehre bereits 1990 den ausscheidenden Armeeangehörigen zu Eigentum überlassen, müssten die Sturmgewehre 90 ab 1989 schneller beschafft werden, was bei der Herstellerfirma beträchtliche Mehrinvestitionen bedingen würde und deshalb unwirtschaftlich und kurzfristig gar nicht realisierbar wäre.

für gratis Richtpreis

Berechnung Ihrer Bauidee

PLZ/Ort:

Telefon:

Seit 1960 wird den aus Alters- oder anderen Gründen ausscheidenden Angehörigen der Armee ein Karabiner 31 zu Eigentum übergeben. Dabei ist es unerheblich, ob die betreffenden Angehörigen der Armee je an dieser Waffe ausgebildet wurden. Die Lage in den Jahren zwischen 1990 und 1994 wird sich somit nicht von derjenigen seit 1960 unterscheiden.

Ob das Sturmgewehr 57 zu gegebener Zeit abgeändert oder in der heutigen Form, d. h. mit der Möglichkeit zu Seriefeuer, abgegeben wird, steht heute noch nicht fest (eine allfällige Abänderung käme offenbar recht teuer zu stehen). So oder so wird die Abgabe formfrei erfolgen können. Der Bund hat hiefür mit der Revision der Verordnung über das Kriegsmaterial vom 27. Mai 1987 die Voraussetzungen geschaffen. Vorbehalten bleiben allerdings kantonale Besitzesund Kontrollvorschriften, die insbesondere bei Handänderungen zum Tragen kommen können.

Industriebau Gewerbeba dann können Sie nicht früh genug mit uns sprechen, denn wir sind Spezialisten für die Planung und Realisierung von Nutzbauten und wir beherrschen Stufe 1 Exakte Bedürfnis-Definition Stufe 2 Erarbeiten eines optimalen Betriebsablaufes Stufe 3 Funktionelle Projektierung mit Alternativen Stufe 4 Schnelle und wirtschaftliche Bau-Ausführung Bürli garantiert für: Funktion, Preis, Termin und Qualität. Bürli AG Luzern Generalplanung und Sempacherstrasse 32 8702 Zollikon Postfach 26, 8034 Zürich Generalunternehmung 6003 Luzern für Industrie-, Gewerbe-Tel. 041-231515 und Kommunalbauten Name: Gutsche Strasse: